

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - Hessen

Satzung

§ 1 Selbstverständnis

1. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen des Landes Hessen (nachstehend ACA/Hessen genannt) ist eine Vereinigung von selbständigen christlichen Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die ACA/Hessen übernimmt im Auftrag ihrer Mitgliedsorganisationen die Wahrnehmung gemeinsamer sozial- oder berufspolitischer Aufgaben. Die Eigenständigkeit dieser Organisationen muss hierbei gewahrt bleiben.
2. Auf Orts- und Bezirksebene übernehmen diese Aufgaben die Orts- und Bezirksgemeinschaften.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der ACA/Hessen gehören insbesondere :

1. Stellungnahme zu sozial- und berufspolitischen Fragen.
2. Unterstützung der Bildungsarbeit der Mitgliedsorganisationen im Sinne der Aufgaben der ACA.
3. Informatorische Erhebungen bei den Mitgliedsorganisationen, die zur Durchführung der Aufgaben der ACA/Hessen notwendig sind.
4. Beteiligung an allen Wahlen, Berufungen und anderen Delegationsmöglichkeiten im Sinne der sozial- und berufspolitischen Aufgaben.
5. Förderung der Mitarbeit und Zusammenarbeit der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen in den Organen der sozialen und berufspolitischen Bereiche.
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben hat die Arbeitsgemeinschaft ihre Unabhängigkeit zu wahren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Zur ACA/Hessen können Organisationen und Gemeinschaften gehören, die sich ganz oder zum überwiegenden Teil aus Arbeitnehmern zusammensetzen und in ihrer Zielsetzung dieser Satzung entsprechen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft wird von Organisationen und Gemeinschaften dadurch erworben, dass deren Vorstand oder Beauftragter einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt, den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzung der Ziffer 1 erfüllt ist und sich mit der Satzung der ACA/Hessen einverstanden erklärt. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss einer Organisation beschließt die Delegiertenversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet unmittelbar bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation.

§ 5 Beitrag

Die ACA/Hessen kann von den Mitgliedsorganisationen einen Beitrag erheben, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe

Organe der ACA/Hessen sind :

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt die ACA/Hessen und führt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus:

dem Vorsitzenden

zwei gleichberechtigten Stellvertretern

und dem Geschäftsführer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Er tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden eingeladen.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus :
 - a) dem Vorstand
 - b) und jeweils einem Vertreter, der in der Anlage zu dieser Satzung benannten Mitgliedsorganisationen.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt alle Maßnahmen der ACA/Hessen. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen.
3. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand eingeladen, der auch die Tagesordnung aufstellt. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Mindestens einmal im Jahr ist die Delegiertenversammlung einzuladen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Die Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Mitgliedsorganisationen gestellt werden. Sie sind bis 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

§ 9 Organisation und Geschäftsführung

Zur organisatorischen Durchführung ihrer Aufgaben nutzt die ACA/Hessen die Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 11 Auflösung

Die ACA/Hessen ist aufzulösen :

- a) auf Antrag, wenn 4/5 der anwesenden Delegierten das beschließen
- b) wenn ihr weniger als 3 Mitgliedsorganisationen angehören

Bei der Auflösung der ACA/Hessen wird das vorhandene Vermögen anteilig auf die Mitgliedsorganisationen der ACA/Hessen zu gemeinnützigen Zwecken aufgeteilt.

§ 12

Vorstehende Satzung ist durch die Delegiertenversammlung am 22. April 2008 in Frankfurt / Main genehmigt worden und tritt an dem gleichen Tag in Kraft.

Paul Erbach, KAB

Winfried Straube, KOLPING

Anhang:

Mitgliedsorganisationen (Stand 22.04.2008)

1. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Fulda
2. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg
3. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Mainz
4. Kolpingwerk (KOLPING) Diözesanverband Fulda
5. Kolpingwerk (KOLPING) Diözesanverband Limburg
6. Kolpingwerk (KOLPING) Diözesanverband Mainz
7. Mittelrheinischer Verband Evangelischer Arbeitnehmer e.V. (MVEA)
8. Katholische Frauengemeinschaft Deutschland Diözesanverband Mainz Gemeinschaft berufstätiger Frauen (kfd-BF)
9. Christliche Arbeitnehmer Jugend (CAJ) Diözesanverband Limburg

gez. Paul Erbach, KAB

gez. Winfried Straube, KOLPING